

Nr. 15

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben in Karlsruhe, Samstag den 6. April 1918.

Inhalt.

Verordnungen: des Ministeriums des Innern: Futtermittel betreffend; den Verkehr mit Bier und Erzbier betreffend; Beförderung von Kartoffeln betreffend.

Verordnung: des stellvertretenden kommandierenden Generals des XIV. Armeekorps: Ausführung von Zeichnungen in das Ausland betreffend.

Verordnung.

(Vom 28 März 1918.)

Futtermittel betreffend.

Zum Vollzug der Bundesratsverordnung über Futtermittel in der Fassung vom 10. Januar 1918 (Reichs-Gesetzblatt Seite 23) wird in Abänderung des § 4 unserer Verordnung vom 13. Januar 1917, Futtermittel betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 9), mit sofortiger Wirkung verordnet, was folgt:

Die Zuschläge im Sinne des § 10 Absatz 3 der Bundesratsverordnung sind so zu bemessen, daß der Preis beim Weiterverkauf an den Verbraucher einschließlich des von der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte G. m. b. H. in Berlin erhobenen Zuschlags die vom Reichskanzler festgesetzten Einheitspreise um höchstens 10 v. H. übersteigen darf. Die badische Futtervermittlung wird ermächtigt, in besonders gelagerten Fällen einen weiteren Zuschlag zu bewilligen.

Karlsruhe, den 28. März 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Bodman.

Hilferer.

Verordnung.

(Vom 2. April 1918.)

Den Verkehr mit Bier und Erzbier betreffend.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung in der Fassung vom 4. November 1915, Gesetzes- und Verordnungsblatt 1918.

18